

Was ein Baumeister darf

Damit sich Gemeinden bei der Vergabe von Aufträgen nicht mit den Befähigungen des Baumeisters auseinandersetzen müssen, hat der Verwaltungsgerichtshof dazu klare Regeln gesetzt.

Die Situation ist alltäglich: Eine Gemeinde möchte Innenausbauten in einem Gebäude vornehmen, wobei hauptsächlich „klassische“ Baumeisterarbeiten, aber eben auch Tischlerarbeiten oder Schlosser- und Fliesenlegerarbeiten in geringerem Umfang durchzuführen sind. Einige Fragen drängen sich auf: Reicht eine Gewerbeberechtigung als Baumeister aus? Darf ein Baumeister diese Arbeiten ausführen? Müsste zusätzlich ein Schlosser, Fliesenleger oder Tischler beauftragt werden?

Der Verwaltungsgerichtshof und die Vergabekontrollbehörden haben zuletzt eine klare Entscheidung getroffen.

Berechtigt – ja klar!

Um diese Fragen beantworten zu können, sind zwei Paragraphen der Gewerbeordnung zu beachten: § 99 und § 32. Gemäß § 99 Abs 2

Gewerbeordnung darf ein Baumeister nicht nur baugewerbliche Tätigkeiten im engeren Sinn übernehmen. Er ist berechtigt, Arbeiten anderer Gewerbe zu übernehmen, sogar zu planen und zu berechnen und auch zu leiten.

Die Gewerbeordnung zählt die Arbeiten auf, die er selbst ausführen darf: Betonwarenerzeuger, Kunststeinerzeuger, Terrazzomacher, Schwarzdecker, Estrichhersteller, Steinholzleger, Gärtner, Stuckateure und Trockenausbauer, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung und der Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser. Estrich- und Trockenausbautätigkeiten sowie Tiefbohrungen darf ein Baumeister unabhängig von der Bauführung durch- und ausführen.

Für die Ausführung aller anderen gewerblichen Tätigkeiten muss der Baumeister dazu befugte Gewerbetreibende heranziehen.

Sinnvolle Ergänzung

Der § 32 der Gewerbeordnung erweitert diesen Tätigkeitsbereich, allerdings beträchtlich, insbesondere Absatz 1 Z 1. Demnach dürfen von allen Gewerbetreibenden sämtliche Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten auf dem Gebiet anderer Gewerbe vorgenommen werden, die dazu dienen, „die Produkte, die sie erzeugen oder vertreiben, sowie Dienstleistungen, die sie erbringen, absatzfähig zu machen sowie im geringen Umfang Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, die die eigenen Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen“.

Diese Bestimmung wird in der Praxis oft übersehen. So wurde etwa in einem im Dezember vom Verwaltungsgerichtshof entschiedenen Verfahren (Zl 2009/04/0250) festgestellt, dass gerade auch Fliesenlegerarbeiten von einem Baumeister erbracht werden können, ohne dass er dafür einen

Subunternehmer beauftragen muss, wenn es über einen geringen Umfang nicht hinausgeht. Ähnliches wurde jüngst in einer noch unveröffentlichten Entscheidung zu kleineren Tischlerarbeiten, nämlich dem Abhobeln von Türen, vertreten.

Geringer Umfang

Entscheidend ist in jedem Fall, dass der Umfang der Tätigkeiten über einen geringen Umfang nicht hinausgeht und dass eine wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung vorliegt. So muss etwa für das Verlegen einzelner Natursteinplatten im Innen- oder Außenbereich eines Bauwerks oder für die Adaptierung von vorgefertigten Türen, etwa durch Abhobeln, nicht ein Subunternehmer herangezogen oder gar ein neuer Auftrag vergeben werden.

Solche Tätigkeiten kann ein Baumeister auch ohne Überschreitung seiner Gewerbeberechtigung erbringen.



Mit den Kompetenzen des Baumeisters hat sich der Verwaltungsgerichtshof beschäftigt.

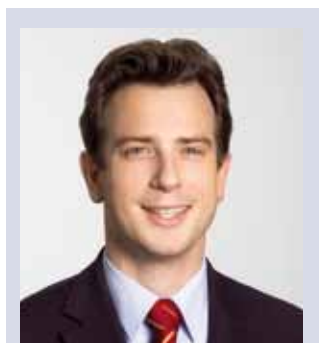
gen. Vorsicht ist allerdings bei der Größe des Gesamtumfanges geboten: Im entschiedenen Fall wurde vom Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass ein Anteil von 2,8 % so geringfügig sei, dass ein Baumeister dies noch als Arbeiten geringeren Umfangs erbringen kann. Das Wirtschaftsministerium sieht sogar einen Anteil bis zu 10 Prozent noch als geringfügig an.

Nichts Gefährliches

Alle Arbeiten, die darüber hinausgehen, fallen nicht mehr unter die Bestimmung des § 32 der Gewerbeordnung. Eine Einschränkung ist noch zu berücksichtigen: Handelt es sich um gefährliche Tätigkeiten, so muss der Baumeister aus Sicherheitsgründen über ausreichend qualifiziertes Personal verfügen, um die geringfügigen Nebentätigkeiten ausführen zu dürfen.

Auch wenn die Abgrenzung im Einzelfall kompliziert ist: Bei Vergabe von Bauaufträgen, die Tätigkeiten anderer Gewerbe umfassen, ist zu berücksichtigen, dass auch für Tischler-, Fliesenleger- und sonstige Gewerbe

eine Gewerbeberechtigung als Baumeister ausreichend sein kann. Die Beauftragung weiterer Unternehmer ist aus gewerberechtlicher Sicht nicht immer erforderlich. ■



Rechtstipp

Dr. Herwig Hauenschield ist Rechtsanwalt bei KWP Karasek Wietrzy Rechtsanwälte GmbH in Wien

» www.kwr.at

„Beschaffung Austria“ für Österreichs Gemeinden

„Die Gemeinden sind die größten Investoren des Landes. Deshalb war es ein Herzensanliegen von uns, mit ‚Beschaffung Austria‘ auch alle Kommunen zu erreichen“, erklärt BBG-Geschäftsführer Andreas Nemeč. Vier Mal im Jahr gibt die Bundesbeschaffung die Zeitung für den öffentlichen Einkauf heraus, durch die Kooperation mit „Public“



erreicht. „Beschaffung Austria“ jetzt auch alle Gemeindestuben. „Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist es wichtig aufzuzeigen, welchen Beitrag der Einkauf zur Entlastung der Gemeindebudgets leisten kann“, so Nemeč.

Information

redaktion@beschaffung-austria.at

BBG
BUNDESBESCHAFFUNG

Service-Hinweis